

# Vor-Ort-Anmeldung

Alle Dienstnehmer **müssen** ausnahmslos vor Arbeitsantritt zur Sozialversicherung angemeldet werden.

Für diese Anmeldungen stehen wir Ihnen während unserer Öffnungszeiten selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Ab 1.1.2019 ist die sogenannte Mindestangaben-Anmeldung (Mindestangabenmeldung für durchlaufende Beschäftigte) nicht mehr möglich und das aktuell gebräuchliche Faxformular wird ab diesem Zeitpunkt ungültig. Allerdings wurde die normale Anmeldung (reduzierte Vollanmeldung) von Dienstnehmern vom Datenumfang stark reduziert.

Zum Anmeldeformular:

<https://www.noedis.at/cdscontent/load?contentid=10008.665497&version=1544451183>

## Vor-Ort-Meldung

Die Vor-Ort-Anmeldung ist vor Arbeitsantritt entweder mittels **Telefax unter der Nummer 05 7807 61** **oder per Telefon unter der Nummer 05 7807 60** beim ELDA-Callcenter zu erstatten. Auf den Websites der Krankenversicherungsträger steht eine Telefaxvorlage für die Vor-Ort-Anmeldung zur Verfügung. Für fallweise Beschäftigte kann die Meldung auch mittels mobilen Geräten mit Android- oder IOS-Betriebssystem übermittelt werden. Die dazu notwendige „ELDA APP“ kann über den jeweiligen APP-Store kostenfrei bezogen werden. Vor-Ort-Anmeldungen, die auf anderen Wegen einlangen (E-Mail, SMS etc.), gelten als nicht erstattet.

## Beitragszuschlag (§ 113 ASVG)

Bei Betretung und Nichtanmeldung:

– € 400,- je nicht angemeldete Person

– € 600,- je Prüfeinsatz

Bei erstmaliger verspäteter Anmeldung mit unbedeutenden Folgen kann der erste Teilbetrag entfallen und der zweite Teilbetrag herabgesetzt bzw. in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen ebenfalls entfallen

Verwaltungsstrafe (§ 111 ASVG) bleibt unverändert.